

Bemerkungen

über die

Verfassungs-Urkunde

des

Königreichs Baiern

von
einem bayerischen Patrioten.

Die Wahrheit hat immer einen Begleiter: entweder den Beifall derer, die sie lieben, oder den Haß derer, die sie scheuen.

Voll lebhafter Empfindungen der innigsten Dankbarkeit wird Baierns Nation die liberalen Grundsätze der ihr gegebenen königlichen Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 erkennen, da sie sich hierdurch vor Despotismus — diesem fürchterlichen, alles Glück und allen Wohlstand der Völker und Länder verschleichenden Ungeheuer — gesichert glaubt, welcher in einer Verfassungslosigkeit als Keim — wenigstens in der Möglichkeit — liegt, und leider! schon in manchen Staaten mehr oder minder in die Wirklichkeit getreten ist.

Es ist zwar nicht unbekannt, wie viele Kenntnisse und Erfahrungen erfordert werden, um so ein wichtiges Dokument gehörig und allseitig zu beurtheilen: dessen ungeachtet wagt man es doch, nur oberflächlich einige Bemerkun-

gen hierüber zu näherer Untersuchung und Analyse derselben vorzüglich denjenigen darzulegen, welche zum Besten des Landes das glückliche Loos treffen wird, zu Mitgliedern der Stände-Versammlung gewählt zu werden.

I.

Fester und dem Gange der Sache angemessener würde die Verfassung geworden seyn, wenn man zuerst die Stände gewählt, sie zusammenberufen, und ihnen den Entwurf einer Verfassung zur Prüfung und Annahme vorgelegt haben würde, weil in diesem Falle der König, nach den Forderungen des natürlichen Staatsrechts, die Wahrheit des Grundsatzes, „daß eine Verfassung nur ein Vertrag zwischen Regenten und Volk sey,“ anerkannt, sohin wirklich mit der Nation selbst die Verfassung abgeschlossen, und dadurch bewiesen hätte, daß der König und das Volk nur Ein Interesse haben, welches der König als sein höheres, heiliges Ziel nie aus den Augen verlieren soll.

2.

Der König ist allerdings befugt, nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes die Erbfolgeordnung in der Art, wie sie in der Kon-

stitution ausgedrückt ist, zu bestimmen. Nur kommt es auf die Frage an: ist die Nation im Eintretungsfalle daran gebunden, oder nicht?

Im Allgemeinen wäre es widersinnig, zu behaupten, daß sie nicht an eine solche Successionsordnung gebunden sey, weil hierüber kein Gesetz, noch weniger ein Fundamentalgesetz besteht. Allein die Sache näher gewürdigt, kann man sich nachstehender Betrachtungen nicht enthalten:

- a) Das Volk ist nicht des Regenten wegen, sondern dieser um jenes willen da. Die Wohlfahrt und die Glückseligkeit des Volks, ohne welche auch der Regent sich nicht glücklich schätzen kann, ist der Endzweck aller Konstitutionen, und jede Konstitution muß sich hierauf gründen.
- b) Eine Successionsordnung für den Erbschaftsfall des Regenten-Mannsstammes, kann, da sie künftigen Unordnungen vorbeugen will, nur das Volkswohl zum Zwecke haben, und soll daher mit dem Volke, welches sie zunächst betrifft, abgeschlossen werden.

e) Daß jeder Mensch über das Seinige disponiren kann, ist nur die Folge bestehender positiver Gesetze für Privaten. Will aber der Regent, für den Fall des Absterbens seines Hauses, Verfügungen, in Bezug auf seine Länder, treffen; so müssen hierzu Fundamentalgeseze, welche das Volk anerkannt hat, vorhanden seyn. — Ein freies Volk ist kein Eigenthum des Regenten, welches nach Belieben könnte verkauft, vererbt, oder vererbt werden.

3.

Gemäß der Konstitution bestehen zwei Kammern in der Ständeversammlung; die der Reichsräthe, und die der Abgeordneten. Die erste wird zusammengesetzt aus denjenigen, welche theils wegen ihrer hohen Geburt und Würde hierzu bestimmt sind, theils aus solchen Personen, die der König entweder wegen ausgezeichneten, dem Staate geleisteter Verdienste, oder ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer besonders ernannt.

Hier hat also keine Wahl statt, da doch bei der Gründung einer gemeinsamen Verfassung alle besondere Interessen und Ansprüche

zur Einheit gelangen sollen, und in einem Staate nur Staatsbürger sind, welche als solche ihre Repräsentanten auf die Landtage selbst zu wählen haben.

Man erblickt hieraus im Hintergrunde das Bestreben der Regierung, sich für die Durchsetzung ihrer Pläne zu sichern, damit diese insmerhin nach ihren Wünschen und zu ihren Zwecken können geleitet werden.

Die zweite Kammer der Abgeordneten wird aus 5 Klassen der Stände, nach verschiedenen Normen, gebildet; auch Staatsdiener und andere für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen können gewählt werden, müssen jedoch die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können.

Diese Abgeordneten haben also zweierlei Pflichten — die Duplizität — auf sich, und sind in der Folge entweder schlechte Staatsdiener, oder, was wahrscheinlicher ist, schlechte Stände-Mitglieder. Ein Grundsatz, den auch der König bei Ernennung der Reichsräthe nicht unbemerkt lassen sollte.

Ueberhaupt soll die Wahl der Abgeordneten frei und unabhängig von jedem äußern Einflusse seyn; nur solche Männer müssen gewählt werden, welche festen Muth und hinlängliche Kenntnisse besitzen, die Wahrheit öffentlich vorzutragen, die Rechte und Freiheiten des Volkes standhaft zu vertheidigen, und auf solche Art, ohne mindeste Nebenabsicht, ihre Pflichten, wie es würdigen rechtschaffenen Volksvertretern zusteht, genauest zu erfüllen; sollte es aber ihnen an diesen Eigenschaften mangeln, oder würden sie zu Allem nur Jäherrn seyn, so müßte man solche Volksvertreter für unnütz und überflüssig ansehen. — — — Bei der 4ten Klasse der Landeigenthümer wäre es allenfalls zweckmäßig, daß sich die Deputirten in den zu ihrer Abstimmung kommenden Gegenständen von Konsulenten berathen ließen, die aber keine Stimmen haben.

4.

Der König verspricht, daß ohne Beirath und Zustimmung der Stände kein neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder des Eigenthums der Staatsangehörigen betrifft, könne erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert oder aufgehoben werden. Dessen ungeachtet

aber hat man bald darauf verschiedene Verordnungen und Edikte als Beilagen zu der Verfassungs-Urkunde bekannt gemacht, unter andern über gutherrliche Rechte und gutherrliche Gerichtsbarkeit, dann über Familien-Fideikomnisse, welche beide in die Freiheit und in das Eigenthum sehr vieler Betheiligten gewaltig eingreifen.

In einem so kurzen Zeitraume Gesetze abzuändern, zu widerrufen, ist eben so präjudicial als inkonsequent gehandelt.

Wie viele, und welche große Kosten haben nicht die Errichtung der Herrschafts- und die Bildung der Ortsgerichte verursacht?! und jetzt ist alles mit einem Federstrich wieder aufgehoben; das Alte — und noch dazu mit lästigen Vorschriften, in Verreß der Herrschafts- und Patrimonialrichter — soll wieder hergestellt werden!

Auch bei Fideikommissen werden höchst nachtheilige Folgen in soweit entstehen, als, wie vorhin bei deren Auflösung ein unsägliches Schaden den substituirtten Agnaten zugienge, ein eben so großer Schaden wird bei Errichtung neuer

Steuern diejenigen treffen, die die nächste Anwartschaft auf ein Allodialvermögen gehabt hätten.

Bei diesen Verhältnissen bleibt vor der Hand den Interessenten nichts anders übrig, als den Zeitpunkt abzuwarten, an welchem die Stände sich versammeln, um an sie die dringenden Beschwerden mit der dringendsten Bitte „hierüber die gehörige Vorstellung dem König zu machen“ gelangen zu lassen.

5.

Der König erhalt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. Die Stände aber werden die zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorher zu sehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen direkten Steuern jedesmal auf 6 Jahre bewilligen, und, um jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Ständerversammlung einberufen wird, die in dem

vorigen Etatsjahre erhobenen Staatsauslagen fort entrichtet.

Dieser wichtige Gegenstand springt zu sehr in die Augen, und ist von der Art, daß man hoffen darf, eine gegründete Vorstellung über die Unmöglichkeit, dieser Forderung zu entsprechen, werde billige Rücksicht verdienen.

Es ist entschieden, daß seit der unseligen Periode der aufs Höchste gestiegenen Staatsabgaben vorzüglich die Gutsbesitzer wenigstens den dritten Theil ihres ehemaligen Vermögens verloren haben. Viele hievon haben bereits ihre Güter, wie es in den öffentlichen Bekanntmachungen zu ersehen ist, verlassen müssen, und noch vielen wird dieses traurige Schicksal zu Theil werden, besonders da jetzt die geringen Preise der Feldfrüchte, die sich gar nicht mit dem Wohlstande der Gutsbesitzer vertragen, wieder eintreten; dagegen alle Bedürfnisse für dieselben auf dem höchsten Werth bleiben, und nach der allgemeinen Klage der Diensthoten-Lohn, aus Mangel einer Gesindeordnung, übermäßig ist. Alles zusammengenommen wird es noch so weit kommen, daß bei den Oekonomie-Gütern die Ausgaben den Einnahmen fast gleich stehen werden.

Es ist demnach platterdings unmöglich, die bisherigen direkten Steuern auf 6 Jahre gleich zum voraus zu bewilligen, sondern diese mögen nur auf den Zeitraum eines Jahres, und die indirekten Auflagen, nach Gutbefinden, auf 3 Jahre bewilliget werden.

6.

Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Das ist mit kurzen Worten viel gesagt; es ist eigentlich das Hauptmotiv, um den gänzlich gesunkenen Staatskredit wieder emporzubringen, und vielleicht auch die Veranlassung zu der Konstitution, weil ohne diese jenes nicht zu realisiren wäre. Die Gewährleistung von so großer Bedeutung zu übernehmen, ist eine mit vielen Schwierigkeiten verbundene Aufgabe; um sie zu lösen, wird vor allem unumgänglich erfordert, daß die Stände die gesammte Staatsschuld vollständig und zuverlässig kennen lernen, und daß ihnen die sicheren und hinlänglichen Zahlungsmittel zu Gebote stehen.

7.

Wie schädlich es sey, die nicht christlichen Glaubensgenossen — die Juden, diesen Krebs-

schaden des ganzen deutschen Handels — in die Staatsgesellschaft aufzunehmen, ist allenthalben bekannt, und selbst gelehrte Männer haben in ihren Schriften gezeigt, daß diese vom Betrug und Wucher lebenden Menschen nie Staatsbürger seyn können. In Baiern treiben sie ihr größtes Unwesen auf dem Lande bei Zerschmetterung der Bauerngüter, wo sie aller Orten Unterstützung finden, und Niemand, in welchem Handel es auch immer sey, unbetrogen davon kommt.

Aus diesem Grunde wäre es höchst wünschenswerth, daß in Zukunft keinem Juden gestattet würde, in Baiern sich ansäßig zu machen, und daselbst einen Handel zu treiben, und zwar desto weniger, als dieselben noch obendrein den inländischen Handelsleuten und Krämern den größten Schaden zufügen. — Die Juden und, in gewissem Betrachte, die eben so verderblichen Lotterien, wie sie immer Namen haben, sollten verbannt seyn!

8.

Gemäß dem mit dem päpstlichen Stuhl förmlich abgeschlossenen und ratifizirten bairischen Konkordate haben beide kontrahirende Theile für sich und ihre Nachfolger versprochen, alles, wor-

über man übereingekommen ist, heilig zu halten, und der König wird es als ein Staatsgesetz erklären.

Wie läßt sich nun das Konkordat mit dem neuen bayerischen Religions-Edikt — zwei so widersprechende Dinge — vereinigen? So einen Vertrag hätte man gar nicht schließen, da er aber einmal geschlossen ist, nicht brechen sollen.

Hierüber ist also Zwist mit Rom zu befürchten, und voraus zu sehen, daß der Papst das Konkordat ganz zurücknehmen und nie zugeben werde, daß es der König einseitig abändern könne.

9.

Die Verfassungs-Urkunde enthält mehrere Paragraphen, welche einer nähern Erläuterung und Bestimmung bedürfen. Unter andern, zum Beispiel, ist das Geschäft der Zusammenberufung der Wahlen sehr weitläufig, dagegen der Zeitraum von 2 Monaten, die Sitzungen zu beendigen, in Betracht, daß die von dem König vorkommenden Gegenstände vor allen andern in Berathung müssen gezogen werden, zu beschränkt, die Befugniß des Königs, die Sitzungen nach

Willkühr zu vertagen, aufzuheben u. s. w. zu groß, und der wichtige Umstand: ob der König den Beschlüssen der Kammern sein Veto unbedingt entgegensetzen könne? gar nicht berührt.

Uebrigens ließen sich noch viele Bemerkungen darstellen, die bei der Ständerversammlung den einsichtsvollen Mitgliedern von selbst aufstoßen werden. Die Vollkommenheiten und die Mängel einer Konstitution legen sich am klarsten in der Vollziehung derselben zu Tage. Offensbahren sich die Letztern, so kann ihren Wirkungen noch immer vorgebaut werden.

Unter solchen Auspizien sind die aus der Verfassungs-Urkunde hervorgehenden Resultate gar nicht abzusehen. Indessen ist noch keine Nation in monarchischen Staaten durch eine Konstitution glücklich geworden. Nur die Regierungsform ist die beste, welche am besten verwaltet wird; und nur eine gute Staatshaushaltung kann das Glück einer Nation befördern, so wie Luxus, Ueppigkeit und Verschwendung, die von oben herab sich durch alle Stände verbreiten, das Unglück derselben herbeiführen.

Da diese Bemerkungen mit dem Freudentheile über die Verfassungs-Urkunde, welches

im Namen der Nation in allen an den König gerichteten Dankadressen ausgedrückt ist, nicht im Einklange stehen, so werden sie auch, natürlicher Weise, keinen Beifall finden, auf den man, überzeugt von der Wahrheit des obenstehenden Wahlpruchs, ohnehin nicht gerechnet hat; denn erwähnte Bemerkungen sind zugleich auch in der Absicht von einem 80-jährigen Patrioten entworfen worden, um sich hierüber von jedem, der bei einem für das Beste des Landes fühlenden Herzen einen tiefen Scharfblick in den Staatsorganismus mit ausgebreiteter Erfahrung verbindet, belehren zu lassen.